

Aufsätze

Vom (Un-)Sinn der schriftlichen „Strafprozessvollmacht“

— von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Jes Meyer-Lohkamp, Hamburg, und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Nikolai Venn, Berlin

I. Einleitung

„Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei“ – so oder ähnlich lautet die übliche Formulierung in Schriftsätzen, mit denen Rechtsanwälte gegenüber Behörden oder Gerichten die Übernahme der Verteidigung eines Beschuldigten anzeigen. Meist ist diesen Schriftsätzen das Original einer vorformulierten und von dem Beschuldigten unterzeichneten „Strafprozessvollmacht“ beigelegt.¹ Geschieht dies nicht, fordern die Ermittlungsbehörden und Gerichte regelmäßig dazu auf, eine „Strafprozessvollmacht“ nachzureichen. Allein die Üblichkeit dieser Praxis lässt aber weder Rückschlüsse auf deren rechtliches Erfordernis, noch auf deren praktischen Nutzen im Interesse des Mandanten zu. Mit dem vorliegenden Beitrag wird dargestellt, wie unterschiedlich die Staatsanwaltschaften die „Vollmachtvorlage“ in der Praxis handhaben (II.), unter welchen Umständen eine rechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts besteht, sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu legitimieren (III.), und wann es sinnvoll sein könnte, auch in den Fällen, in denen keine rechtliche Veranlassung dazu besteht, eine Vollmacht vorzulegen (IV.).

II. Die Praxis

Die Verf. haben in den Geschäftsbereichen sämtlicher Generalstaatsanwaltschaften die jeweils größten Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten² angeschrieben und um Mitteilung darüber gebeten, ob die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt und ob zwischen dem Akteneinsichtsbegehren von Strafverteidigern, Nebenklagevertretern, Unternehmensanwälten und Zeugenbeiständen differenziert wird.

Von 24 angeschriebenen Staatsanwaltschaften haben 19 Behördenleiter schriftlich³ und zwei fernmündlich⁴ geantwortet. Vier Staatsanwaltschaften haben bis zur Fertigstellung des Manuskripts nicht reagiert.⁵ Im Wesentlichen werden zwei Auffassungen vertreten:

1. Einige Staatsanwaltschaften halten die Vorlage einer Vollmacht für (eher) erforderlich

Keinen Interpretationsspielraum lässt die Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts in *Bremen* zu, nach der die Gewährung von Akteneinsicht die Vorlage einer Vollmacht voraussetze.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Gera* macht etwas zurückhaltender geltend, es könne Konstellationen geben, in denen die Staatsanwaltschaft bei Strafverteidigern auf der Vorlage einer Vollmacht bestehen müsse: „So können Zustellungen und sonstige Mitteilungen an den Beschuldigten gem. § 145a Abs. 1 StPO nur dann wirksam an den Wahlverteidiger bewirkt werden, wenn sich dessen Vollmacht bei den Akten befindet. Von Bedeutung ist dies insbesondere dann, wenn der Lauf einer Frist von der Zustellung abhängt, wie beispielsweise die Revisionsseinlegungsfrist im Falle des § 341 Abs. 2 StPO oder die Revisionsbegründungsfrist gem. § 345 Abs. 2 StPO. Hier ist aus Gründen der Rechtsklarheit die Vorlage einer Verteidiger-vollmacht unumgänglich. Der Revisionsübersendungsbericht soll daher gem. RiStBV Nr. 164 Abs. 1a) u.a. die Aktenstellen angeben, aus denen sich Beordnung und Vollmachten von Rechtsanwälten ergeben. [...]“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Kiel* bemerkt, dass vor jeder Aktenversendung eine Vollmacht erbeten werde, da geprüft werden müsse, ob die anfragende Person befugt sei, in die Akte Einsicht zu nehmen. Zwar werde die Auffassung geteilt, dass sich dem Gesetzeswortlaut „keine direkte Verpflichtung“ dazu entnehmen lasse. Gleichwohl könne die Staatsanwaltschaft ihrer Prüfungspflicht „im Regelfall über

¹ Ein Muster für eine solche „Strafprozessvollmacht“ findet sich zum Beispiel bei *Richter II/Tsambikakis*, in: Widmaier (Hrsg.), MAH Strafverteidigung, 1. Aufl. 2006, § 6 Rn 31.

² Dieses sind die Staatsanwaltschaften Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gera, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München I, Nürnberg-Fürth, Oldenburg, Potsdam, Rostock, Saarbrücken, Stuttgart und Zweibrücken.

³ Berlin, Braunschweig, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gera, Halle, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, Nürnberg-Fürth, Oldenburg, Potsdam, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart.

⁴ Hamburg und für den leitenden Oberstaatsanwalt in Halle der Generalstaatsanwalt in Naumburg.

⁵ Bamberg, Dortmund, München I und Zweibrücken.

die Vorlage einer Vollmacht am Unproblematischsten“ nachkommen. Im Einzelfall könne aber auch die Anzeige des Beschuldigten oder des Verteidigers als ausreichend angesehen werden.

Rigorozer erinnert der Behördenleiter in *Koblenz* daran, dass „selbstverständlich“ vor Gewährung von Akteneinsicht die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werde; nur in Ausnahmefällen, etwa bei „Versicherung der erfolgten Beauftragung“, genüge das Nachreichen. Eine Begründung für diese Rechtsauffassung bleibt die Stellungnahme allerdings schuldig.

Eine Abgrenzung eigener Art nimmt der Leitende Oberstaatsanwalt in *Köln* vor: Rechtsanwälten, die „den Dezernentinnen und Dezernenten der hiesigen Behörde aus der täglichen Arbeit bekannt sind“, werde Akteneinsicht auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gewährt. Bestehe jedoch der „Verdacht der Fälschung des anwaltlichen Bestimmungsschreibens oder eines sonstigen Missbrauchs“ werde „zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren genannten Personen eine schriftliche Vollmacht verlangt.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Saarbrücken* hat für seinen Geschäftsbereich angeordnet: „Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften Akteneinsichten und Aushändigungen von Akten zu gewähren, Akten zu übersenden, Abschriften und Ablichtungen aus Akten zu überlassen und Auskünfte aus Akten zu erteilen sind, darf dies in jedem Falle nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, nach Prüfung der Identität und bei unbekanntem Behördenbediensteten sowie bei Beauftragten öffentlicher Körperschaften nur nach Vorlage eines schriftlichen Auftrags erfolgen.“

2. Andere Staatsanwaltschaften halten die Vorlage einer Vollmacht für (grundsätzlich) nicht erforderlich:

Im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft *Braunschweig* wird Akteneinsicht „regelmäßig“ gewährt, wenn eine „anwaltliche Versicherung der Bevollmächtigung“ vorliegt. Nur „in Zweifelsfällen“ werde die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften *Dresden*, *Düsseldorf* und *Halle*, wobei der *Düsseldorfer* Behördenleiter unter Bezugnahme auf die „Kommentierung von Meyer-Goßner [...] zu § 147 Rn 9 und auf Nr. 188 Abs. 2 RiStBV“ darauf hinweist, dass dafür „mannigfache Gründe“ in Betracht kommen (ohne freilich einen solchen zu benennen).

Der Behördenleiter in *Berlin* führt aus, dass es keine feststehende Praxis gebe, jeweils die „Umstände des Einzelfalls“ maßgeblich seien und lediglich „bei konkreten und gewichtigen Zweifeln“ die Vorlage einer Strafprozessvollmacht verlangt werde. Den Verf. ist aus der Praxis allerdings bekannt, dass in seinem Geschäftsbereich Formularverfügungen eingesetzt werden, bei denen ein „Zusatz (TAE1): Die Vollmacht ist noch vorzulegen“ angekreuzt werden kann.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Frankfurt a.M.* teilt mit, die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht werde

größtenteils nicht von der Übersendung einer schriftlichen Vollmacht abhängig gemacht, die Dezernenten entschieden dies jeweils im Einzelfall. Der Bitte, eine Vollmacht vorzulegen, sei indes „nichts Negatives“ zu entnehmen, erleichtere sie doch im Hinblick auf § 145a StPO die spätere „Kontaktaufnahme“, wodurch eine „effizientere Sachbearbeitung“ gewährleistet sei.

Einen ähnlichen Ansatz vertritt der *Hannoveraner* Behördenleiter, dem zum Nachweis des Verteidigungsverhältnisses grundsätzlich die Mitteilung des Beschuldigten oder des gewählten Verteidigers ausreicht, der aber zugleich darauf hinweist, dass im Hinblick auf die §§ 145a Abs. 1, 234, 329 Abs. 1, 387 Abs. 1 sowie 411 Abs. 2 S. 1 StPO häufig – auch vorsorglich – um das Nachreichen einer Vollmacht gebeten werde.

Bei der Staatsanwaltschaft *Karlsruhe* wird die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nur in „Zweifelsfällen der Mandatierung“ verlangt; begründet wird dies mit datenschutzrechtlichen Erwägungen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Nürnberg-Fürth* gewährt zwar auch ohne eine schriftliche Vollmacht Akteneinsicht, bittet den Anwalt allerdings mit der Akteneinsicht darum, eine schriftliche Vollmacht nachzureichen.

Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft *Oldenburg* kommt zu demselben Ergebnis, gibt aber zu bedenken, dass „der schriftliche Nachweis der Bevollmächtigung das weitere Verfahren erheblich zu erleichtern geeignet ist. Er dient zum einen als Beleg dafür, dass die zunächst lediglich behauptete Beauftragung wirklich erfolgt ist, was im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein könne. Zum anderen schafft er insbesondere in denjenigen Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren mit der Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird, Rechtssicherheit (vgl. z.B. §§ 218, 234, 314 Abs. 2 StPO).“

In *Potsdam* und *Rostock* wird jeweils unter Hinweis auf § 145a Abs. 1 StPO um die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht lediglich gebeten.

Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft in *Hamburg* weist zwar darauf hin, dass eine Rechtspflicht zur Vorlage einer Vollmacht nicht bestehe. Den Verf. sind aus der Praxis aber Verfügungsvordrucke bekannt, auf denen „[...] um Beifügung einer unterzeichneten Strafprozess- sowie Zustellungsvollmacht [...]“ angekreuzt werden kann und vielfach die Akteneinsicht nur „gegen Hergabe einer Vollmacht“ gewährt wird. Außerdem wies das im Zuständigkeitsbereich dieser Staatsanwaltschaft tätige Landeskriminalamt in einem Verfahren darauf hin, dass „die von Ihnen verwandte Formulierung „[...] versichere ich, die Beschuldigte zu verteidigen“ im Rahmen eines Strafverfahrens weder vorgesehen noch ausreichend ist. Es fehlt eine von Ihrer Mandantin unterschriebene Prozessvollmacht, um in deren Namen Anträge zu stellen. Ich bitte also um Einhaltung der gängigsten Formvorschriften. [...]“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in *Stuttgart* erkennt zwar an, dass die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht keiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, er meint aber, es sei „eine Frage der Höflichkeit“ des Verteidigers, „der Bitte um Vorlage der Vollmacht zu entsprechen.“

III. Die Rechtslage

1. Grundsatz: Keine schriftliche Vollmacht erforderlich

Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es im Innenverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt⁶ grundsätzlich ebenso wenig wie im Außenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Gericht oder Behörde.⁷ Eine „Vollmacht“ im Sinne einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (§ 166 Abs. 2 S. 1 BGB) liegt ohnehin nicht vor, der allgemeine Sprachgebrauch erweist sich – wie im Folgenden darzulegen sein wird – als tückisch.⁸

a) Innenverhältnis

Die im Gesetz verwandte Formulierung vom „gewählten“ Verteidiger (§§ 137 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 138 Abs. 2 StPO) ist insofern missverständlich, als sie zu der Annahme verleiten könnte, bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit einer Verteidigung in Strafsachen handele es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.⁹ Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Mandatsverhältnis entsteht in den Fällen der Wahlverteidigung¹⁰ durch einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag zwischen Anwalt und Mandant. Es handelt sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) über „Dienste höherer Art“ (§§ 611, 627 BGB), der, wie jeder Vertrag, durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) zu Stande kommt.¹¹

Wie grundsätzlich bei Verträgen, bedarf auch der Geschäftsbesorgungsvertrag, der die entgeltliche Wahrnehmung von Verteidigungsinteressen zum Gegenstand hat, keiner besonderen Form. Das Mandatsverhältnis kann demnach mündlich, telefonisch oder selbst durch konkludentes Handeln geschlossen werden.¹² Insbesondere in Fällen von Durchsuchungen oder Festnahme an einem anderen Ort ist die telefonische Beauftragung eines Verteidigers in der Praxis gang und gäbe. Unabhängig davon wird es regelmäßig gleichwohl sinnvoll sein, den genauen Umfang des erteilten Verteidigungsmandats in einer schriftlichen Vereinbarung zu dokumentieren.¹³

b) Außenverhältnis

Sobald das Mandatsverhältnis begründet ist, ist der mit der Strafverteidigung betraute Rechtsanwalt „Verteidiger“ i.S.d. Strafprozessordnung. Nach außen dokumentiert sich dies üblicherweise dadurch, dass er sich im Verfahren durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten als Verteidiger meldet; Voraussetzung für die Begründung der Verteidigerstellung ist dies jedoch nicht.¹⁴ Die dem Verteidiger zustehenden Befugnisse sowie die aus dem Verteidigerverhältnis resultierenden Schutzrechte (wie z.B. das Recht auf unüberwachte Kommunikation mit dem Beschuldigten, § 148 Abs. 1 StPO) entstehen allein dadurch, dass der Verteidiger gegenüber dem Beschuldigten die Wahl annimmt.¹⁵ Die Verteidigungsanzeige hat somit keine konstitutive Bedeutung für das Verteidigerverhältnis, weshalb es

auch im Außenverhältnis nicht der Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Verteidigungsübernahme bedarf.

Der Bundesgerichtshof verzichtet ausdrücklich nicht nur auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sondern auch auf das durch das Reichsgericht (noch) postulierte Erfordernis der Erkennbarkeit von Umständen, aus denen sich bei Mandatsanzeige die Beauftragung des Verteidigers zumindest schlüssig ergeben müsse.¹⁶ Es genügt danach stets, dass der Verteidiger tatsächlich beauftragt war.¹⁷ Ebenso bedarf es nicht nur – sondern „insbesondere“¹⁸ – dann keiner Vollmachtvorlage, wenn der Verteidiger mit seinem Mandanten in der Hauptverhandlung erscheint.¹⁹ Vielmehr ist die Ausübung der Rechte des Verteidigers generell von der Vorlage einer Vollmacht nicht abhängig.²⁰

Grundsätzlich ist der Verteidiger daher Behörden und Justiz die Vorlage einer Strafprozessvollmacht nicht schuldig. Dies gilt für die Einlegung eines Rechtsmittels²¹ ebenso wie für den Antrag, den Angeklagten von seiner Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden.²² Der Verteidiger ist unabhängig von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zur Hauptverhandlung zu laden.²³ Die Wirksamkeit seines Einspruchs gegen einen Strafbefehl²⁴ oder einen Bußgeldbescheid²⁵ hängt ebenfalls davon nicht ab. Selbst das Auftreten als Verteidiger (nicht als Vertreter!)²⁶ in Abwesenheit

⁶ Auf Verteidiger, die nicht Rechtsanwälte sind (vgl. §§ 138, 139 StPO, § 392 AO) soll hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

⁷ Vgl. *Weiß*, NJW 1983, 89 ff.

⁸ *Weiß*, a.a.O.

⁹ *Schnarr*, NStZ 1986, 488 f., der zugleich auf das sich aus § 143 StPO ergebende Erfordernis der Annahme der „Wahl“ hinweist.

¹⁰ Der Pflichtverteidiger wird von Amts wegen bestellt (§§ 141 f. StPO); die Frage nach dem Erfordernis einer Vollmacht stellt sich hier nicht.

¹¹ Vgl. BGH NJW 1964, 2402 (2403); *Schnarr*, NStZ 1986, 488 (489).

¹² Allg. M.; vgl. *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl. 2005, Rn 122.

¹³ *Danckert/Ignor*, in: *Ziegert* (Hrsg.), Grundlagen der Strafverteidigung, 1. Aufl. 2000, S. 33.

¹⁴ *Meyer-Gößner*, StPO, 51. Aufl. 2008, vor § 137 Rn 4; *Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005, vor §§ 137-149 Rn 2; *Weiß*, NJW 1983, 89 (90); *Schnarr*, NStZ 1986, 488 (489); vgl. auch OLG München StV 2008, 127 (1288); a.A. BVerfGE 43, 79 (94) = NJW 1977, 99 (100).

¹⁵ Vgl. OLG München StV 2008, 127 (128); SK-StPO/*Wohlers* § 137 Rn 8.

¹⁶ RGSt 25, 152, 153; 41, 72 f.

¹⁷ BGHSt 36, 259 (261); in diesem Sinne schon *Vargha*, Die Verteidigung in Strafsachen, 1879, S. 324: „Die Uebernahme bei freien Vertheidigungen wird perfect, indem der Anwalt förmlich erklärt, den Auftrag des Wahlberechtigten zu acceptiren. Die geschehene Uebernahme kann dem Gerichte durch Vorweisung einer dem Gewählten erteilten Vollmacht oder Bestellung oder aber durch die bloße Namhaftmachung desselben kundgemacht werden.“

¹⁸ So *Meyer-Gößner*, StPO, vor § 137 Rn 9.

¹⁹ Vgl. zu dieser Konstellation BGH NStZ-RR 1998, 18; KK/*Laufhütte*, 6. Aufl. 2008, vor § 137 Rn 3.

²⁰ BGHSt 36, 259 (260); OLG Hamm VRS 108, 266; KG, Beschl. v. 10.4.2007 – 2 Ss 58/07 – 3 Ws (B) 148/07.

²¹ BGHSt 36, 259 (260); OLG Nürnberg NJW 2007, 1767.

²² OLG Hamm, Beschl. v. 5.10.2004 – 4 Ss Owi 524/04.

²³ BGHSt 36, 259 (260); OLG Bamberg NJW 2007, 393.

²⁴ LG Bremen StV 1982, 515; LG Schwerin NJW 2006, 1448.

²⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 22.8.2007 – 4 Ss OWi 393/07.

²⁶ OLG Hamm AnwBI 1981, 31.

des Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren verlangt keine schriftliche Vollmacht.²⁷ Auch der vom Verteidiger namens des Verurteilten gestellte Wiederaufnahmeantrag entfaltet seine prozessrechtliche Wirkung unabhängig davon, ob eine Vollmachtsurkunde vorgelegt worden ist.²⁸ Schließlich darf – entgegen einer weit verbreiteten Praxis – auch die Gewährung von Akteneinsicht nicht von der Vollmachtsvorlage abhängig gemacht werden.²⁹

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass ohne schriftlichen Nachweis des Mandatsverhältnisses Gefahren für die Strafrechtspflege entstünden. Denn Rechtsanwälten ist es gem. § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO untersagt, bewusst die Unwahrheit zu verbreiten.³⁰ Unter Hinweis auf diese Wahrheitspflicht verlangt die Rechtsprechung dementsprechend auch in anderem Zusammenhang keinen zusätzlichen Nachweis für die Richtigkeit einer Erklärung; so genügt im Ablehnungsverfahren die bloße Mitteilung über Wahrnehmungen, ohne dass es einer weiteren Glaubhaftmachung (§ 26 Abs. 2 StPO) bedarf.³¹

Nichts anderes gilt im Übrigen für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt als Beistand des Zeugen, des Nebenklägers oder als sog. Unternehmensanwalt in einem Strafverfahren tätig wird. Auch diesen Rechtsanwälten ist grundsätzlich ebenso wenig Misstrauen entgegenzubringen wie Strafverteidigern. Von ihnen kann deshalb ebenfalls nicht verlangt werden, dass sie eine schriftliche Vollmacht zu den Akten reichen. Dies gilt schließlich auch für den Rechtsanwalt, der anhand der Akten lediglich überprüfen möchte, ob er das Verteidigungsmandat übernimmt.³²

2. Ausnahmen

Das geschriebene Recht kennt drei Ausnahmen von dem Grundsatz, dass der (Wahl-)Verteidiger für die wirksame Ausübung seiner Rechte keiner schriftlichen Vollmacht bedarf. Dies sind die Fälle der Vertretung des Beschuldigten durch seinen Verteidiger (a)), die förmliche Zustellung an den Verteidiger (b)) und nach überwiegender Auffassung der Besuch des inhaftierten Beschuldigten (c)). Darüber hinaus soll eine Verpflichtung zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises des Verteidigungsverhältnisses bestehen, wenn „Zweifel an der Bevollmächtigung“ bestehen (d)).

a) Vertretung des Beschuldigten durch den Verteidiger

Die Begriffe Verteidigung und Vertretung sind – entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch („... vertrete ich den Beschuldigten ...“) – strikt zu unterscheiden. Denn der Verteidiger wird grundsätzlich gerade nicht als „Vertreter“, sondern als Beistand des Beschuldigten aus eigenem Recht und in eigenem Namen tätig.³³ Er kann nicht ohne weiteres Erklärungen für und gegen den Beschuldigten abgeben. Anders als der Rechtsanwalt im Zivilprozess ist der Verteidiger daher grundsätzlich auch kein (Partei-)Vertreter. Nur in Einzelfällen lässt das Gesetz die Vertretung des Beschuldigten durch seinen Verteidiger zu.

Eine solche zur Vertretung ermächtigende schriftliche Vollmacht erfordert das Gesetz (§§ 234,³⁴ 350 Abs. 2 S. 1,³⁵ 387 Abs. 1,³⁶ 411 Abs. 2 S. 1 StPO³⁷) im Interesse des Angeklagten, da er damit grundsätzlich wichtige Verfahrensrechte – Anwesenheit, rechtliches Gehör – in die Hände seines Vertreters legt, der an seine Stelle tritt und mit Wirkung für und gegen ihn Erklärungen abgeben und entgegennehmen kann. Einer besonderen Vertretungsvollmacht bedarf es außerdem bei der Privatklage (§ 378 Abs. 1 S. 1 StPO), der Vertretung des Einziehungsbeteiligten (§ 434 Abs. 1 S. 1), einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung i.S.v. § 30 OWiG (§ 444 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 434 Abs. 1 S. 1 StPO) sowie für den Antrag auf Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung.³⁸ Nur in diesen Fällen der durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (§ 166 Abs. 2 S. 1 BGB) kann entgegen dem üblichen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Strafverteidigertätigkeit überhaupt von einer Vollmacht im Rechtssinne gesprochen werden.³⁹

b) Zustellungen an den gewählten Verteidiger

Nach § 145a Abs. 1 StPO und § 51 Abs. 3 S. 1 1. Hs OWiG gilt der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Hier ergibt sich also aus der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zwingend eine bestimmte Rechtsfolge: eine gesetzliche Zustellungsvollmacht, die auch gegen den Willen des Beschuldigten gilt.⁴⁰ Eine Ladung des Beschuldigten kann dem Verteidiger nach § 145a Abs. 2 S. 1 StPO jedoch wirksam nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladun-

²⁷ BayObLG MDR 1981, 161; OLG Karlsruhe AnwBl. 1982, 167 (168).

²⁸ LG Ellwangen NSTZ 2003, 331.

²⁹ OLG Dresden VM 2007 Nr. 63; OLG Jena VRS 108, 276; LG Chemnitz StraFo 2009, 207; LG Cottbus StraFo 2002, 233; LG Oldenburg StV 1990, 59; LG Hagen StV 1983, 145; unklar Meyer-Goßner, StPO, § 147 Rn 9, wonach der Wahlverteidiger „seine Bevollmächtigung nachweisen muss“.

³⁰ Hartung, in: ders., Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, BRAO § 43a, Rn 44.

³¹ BGH NSTZ 2007, 161.

³² Anders die wohl h.M., die in diesem Fall verlangt, die Aufforderung des Beschuldigten, die Vertretung zu übernehmen, nachzuweisen, vgl. Dankert, StV 1986, 171; Löffelmann/Walther/Reitzenstein, Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren, 2007, § 10 Rn 40; Gillmeister, in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle, Strafverteidigung, 4. Aufl. 2007, § 2 Rn 147.

³³ Krekeler/Werner, in: AnwK-StPO, 1. Aufl. 2007, Vorbem. zu §§ 137 ff. Rn 9 f.

³⁴ Bei der Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung.

³⁵ In der Revisionshauptverhandlung.

³⁶ Im Privatklageverfahren.

³⁷ In der Hauptverhandlung nach vorangegangenem Strafbefehl.

³⁸ KK/Laufhütte, vor § 137 Rn 3.

³⁹ Weiß, NJW 1983, 89.

⁴⁰ Meyer-Goßner, StPO, § 145a Rn 2; ein bloßes Auftreten in der Hauptverhandlung als Verteidiger in der Hauptverhandlung bewirkt demgegenüber keine Zustellungsbevollmächtigung, vgl. BGHSt 41, 303 (304).

gen ermächtigt ist.⁴¹ Das wird – entgegen der üblichen Praxis – aber nur ganz selten im Mandanteninteresse liegen, da in diesen Fällen gegen den nicht erreichbaren, aber ordnungsgemäß geladenen Mandanten ein Haftbefehl ergehen kann, § 230 Abs. 2 StPO. Außerdem können im Berufungsverfahren die – offensichtlich nachteiligen – Säumnisfolgen der §§ 329, 330 eintreten.⁴²

Die wirksame Zustellung an den Verteidiger lässt sich auch nicht dadurch verhindern, dass eine Vollmacht zu den Akten gereicht wird, die lediglich dem äußeren Anschein nach eine Zustellungsvollmacht beinhaltet.⁴³ Unabhängig von der Berechtigung des Einwands, die Vorlage einer solchen modifizierten Vollmacht sei „rechtsmissbräuchlich“,⁴⁴ ist zu bedenken, dass der Rechtsanwalt, der seine Mitwirkung bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung verweigert, ohnehin nach § 14 S. 2 BORA verpflichtet ist, dies dem Absender unverzüglich anzuzeigen.

c) §§ 119, 148 StPO, Nr. 36 Abs. 2 S. 1 UVollzO

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass der Verteidiger beim Besuch eines (Untersuchungs-)Gefangenen der Vollzugsanstalt das Verteidigungsverhältnis nachweisen müsse,⁴⁵ was „in der Regel“ durch die Vorlage der Vollmacht geschehe.⁴⁶ Überzeugend ist das freilich nicht: Zum einen wäre der Beschuldigte gezwungen, der Vollzugsanstalt über seinen Verteidiger ein von ihm unterzeichnetes Schreiben zukommen zu lassen. Ein derartiges Schreiben, welches ohne weiteres in das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren eingeführt werden könnte, könnte sich ggf. mittelbar zu seinen Lasten auswirken. Denn die Originalunterschrift könnte, ggf. unter Zuhilfenahme eines Schriftsachverständigen, mit anderen Unterschriften des unter Verdacht Geratenen verglichen werden und so zu einem Beweismittel gegen ihn selbst werden. Außerdem können ggf. negative Schlüsse aus Zeit und Ort des Verteidigerkontakts gezogen werden. Das wäre mit dem Grundsatz, dass niemand Beweismittel gegen sich selbst schaffen muss, unvereinbar. Außerdem bleibt diese Auffassung eine Begründung dafür schuldig, weshalb der Verteidiger in diesen Fällen anders als auch sonst behandelt werden sollte.

Auch der vordergründig überzeugende Hinweis der herrschenden Meinung auf die Nr. 36 Abs. 2 und Abs. 3 UVollzO⁴⁷ greift nicht durch: Zwar ist dort ausdrücklich geregelt, dass sich „der Verteidiger als solcher gegenüber der Vollzugsanstalt durch die Vollmacht des Gefangenen [...] ausweisen“ muss. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die lediglich durch die Landesjustizverwaltungen als Verwaltungsanordnung in Kraft gesetzt wurde, darf aber entsprechend dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts keine über § 119 Abs. 3 StPO hinausgehenden Beschränkungen statuieren.⁴⁸ Da weder der Zweck der Untersuchungshaft noch die Ordnung der Vollzugsanstalt es erfordern, dem Verteidiger einen schriftlichen Nachweis seiner Bevollmächtigung abzuverlangen, anstatt dessen Erklärung, er sei

mandatiert, genügen zu lassen, fehlt es für das Verlangen eines Nachweises des Verteidigungsverhältnisses an einer gesetzlichen Grundlage.⁴⁹

d) „Zweifel an der Bevollmächtigung“

Entgegen dem Grundsatz, dass die Begründung der Verteidigerstellung keines schriftlichen Nachweises bedarf, soll nach der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung über die unter a) bis c) dargestellten Ausnahmefälle hinaus die Vorlage einer sog. „Vollmachtsurkunde“ auch dann verlangt werden können, wenn Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen.⁵⁰ Die praktische Relevanz dieser Fallgruppe dürfte allerdings zu vernachlässigen sein, da sie voraussetzt, dass ein Rechtsanwalt unter grober Verletzung seiner berufsrechtlichen Pflichten der Wahrheit zuwider behauptet, mandatiert zu sein. Nicht umsonst ist bislang – soweit ersichtlich – keine einzige Entscheidung ergangen, in der entgegen aller Lebenserfahrung⁵¹ Zweifel an der Bevollmächtigung und daran anknüpfend eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises angenommen wurde. Denn die für den Verteidiger streitende Vermutung eines bestehenden Mandatsverhältnisses ist allenfalls durch konkrete und gewichtige Anhaltspunkte zu entkräften.⁵² Hat das Gericht Zweifel an der Bevollmächtigung, so muss es hierauf unverzüglich hinweisen⁵³ und den Versuch unternehmen, diese Zweifel durch sachdienliche Nachforschungen zu klären.⁵⁴

IV. Handlungsempfehlungen

In der Praxisliteratur für Strafverteidiger wird überwiegend empfohlen, den Mandanten bei Mandatsübernahme eine Voll-

⁴¹ Ausreichend ist sogar die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung des Verteidigers zum Zeitpunkt der Zustellung, auch wenn die „Strafprozessvollmacht“ erst später zu den Akten gelangt, BGH, Beschl. v. 15.1.2008 – 3 StR 450/07.

⁴² Krit. auch *Freyschmidt*, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 9. Aufl. 2009, Rn 11; *Gillmeister*, in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle, Strafverteidigung, 4. Aufl. 2007, § 2 Rn 94.

⁴³ OLG Düsseldorf StraFo 2008, 332; OLG Köln NJW 2004, 3196; OLG Jena NJW 2001, 3204; a.A. OLG Hamm StraFo 2004, 96.

⁴⁴ Ausdrücklich offen gelassen in OLG Düsseldorf StraFo 2008, 332.

⁴⁵ *Krekeler/Werner*, in: AnwK-StPO, § 148 Rn 9; LR/Lüderssen/Jahn, 26. Aufl. 2007, § 148 Rn 11 m.w.N..

⁴⁶ *Meyer-Gößner*, StPO, § 119, Rn 25 und § 148, Rn 11.

⁴⁷ Vgl. nur *Junker/Armatage*, Praxiswissen Strafverteidigung, 1. Aufl. 2008, Rn 6.

⁴⁸ KK/Schultheis, § 119 Rn 2.

⁴⁹ So auch *Joester*, in: AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 29 Rn 9.

⁵⁰ OLG München StV 2008, 127, 128; LG Chemnitz StraFo 2009, 207; LG Hagen StV 1983, 145; HK-StPO/Julius, 4. Aufl. 2009, § 137 Rn 7; *Schnarr*, NSStZ 1986, 488, 490.

⁵¹ OLG Karlsruhe AnwBl. 1982, 167.

⁵² LG Bremen StV 1982, 515.

⁵³ OLG Jena, Beschl. v. 28.10.2004 – 1 Ss 65/04.

⁵⁴ OLG Karlsruhe AnwBl. 1982, 167.

machtsurkunde unterzeichnen zu lassen und diese bei Anzeige der Mandatsübernahme vorzulegen.⁵⁵ Sofern dies damit begründet wird, im Normalfall sei die Legitimation des Verteidigers durch schriftlichen Nachweis nach außen notwendig,⁵⁶ trifft dieses aus den oben unter III. 1. b) dargestellten Gründen nicht zu. Auch der Hinweis, die Vollmacht vorlage sei „erforderlich“, da es sich in der Praxis „eingebürgert“ habe, dass die Ermittlungsbehörden auf der Vorlage einer Vollmacht bestehen,⁵⁷ erscheint wenig überzeugend. Schließlich überrascht auch der Hinweis, der Verteidiger müsse sich „selbstverständlich“ eine schriftliche Vollmacht ausstellen lassen.⁵⁸

Vorzugswürdig erscheint es, im Einzelfall das Für und Wider der Vorlage einer schriftlichen „Strafprozessvollmacht“ im Mandanteninteresse gegeneinander abzuwägen.

Für die Verwendung einer schriftlichen „Strafprozessvollmacht“ spricht zunächst, dass der Verteidiger dadurch in die Lage versetzt wird, für seinen Mandanten in den unterschiedlichsten – bei Mandatsübernahme häufig noch unvorhersehbaren – Verfahrenslagen ggf. auch umfassend als Vertreter (s.o. III. 2. a)) agieren zu können. Insbesondere die Möglichkeit, den abwesenden Mandanten bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen in der Hauptverhandlung vertreten zu können, kann in seinem Interesse liegen.

Mit der Vorlage einer Vollmacht, die zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt (§ 145a Abs. 2 StPO), sichert der Verteidiger sich die Kontrolle über Fristen, die durch die förmliche Zustellung in Gang gesetzt werden. Zwar ist der Verteidiger, dessen schriftliche Vollmacht sich nicht bei den Akten befindet, über eine Zustellung beim Beschuldigten zugleich zu unterrichten und formlos mit einer Abschrift der Entscheidung zu versehen (§ 145a Abs. 3 S. 2 StPO). Unterbleibt aber die vorgeschriebene Benachrichtigung des Verteidigers (gleich aus welchem Grund), so hindert dies die Wirksamkeit der Zustellung beim Beschuldigten nicht. Versäumt der Mandant in einem solchen Fall die Frist, von der sein Verteidiger nichts wissen konnte, bleibt nur ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁵⁹

Andererseits bürdet sich der zustellungsbevollmächtigte Verteidiger eine zusätzliche Verantwortung dafür auf, dass der Beschuldigte von der Ladung auch Kenntnis erhält, was z.B. bei einem im Ausland aufhältigen Beschuldigten oder bei einem Wohnungswechsel ohne ordentliche Ummeldung – wie oben dargestellt – problematisch sein kann.⁶⁰

Das Argument, die in den gängigen Vollmachtsformularen enthaltenen weiteren Ermächtigungen, wie die zur Erteilung von Untervollmachten oder der Empfangnahme von Geldern, erweiterten das Handlungsspektrum des Verteidigers zugunsten seines Mandanten, überzeugt nur bedingt. Denn derartige Abreden können ohne weiteres auch in einem Mandatsvertrag, also außerhalb einer zu den Akten gereichten „Strafprozessvollmacht“ getroffen werden.

In den seltenen Fällen von Hauptverhandlungen vor Revisionsgerichten kann sich ein Angeklagter gem. § 350 Abs. 2 S. 1 StPO nur von einem mit schriftlicher Vollmacht versehe-

nen Verteidiger vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht kann aber auch erst kurz vor der Hauptverhandlung erteilt und zu den Akten gereicht werden.

Gegen das Ausstellen einer „Strafprozessvollmacht“ spricht die oben schon angesprochene Möglichkeit des Schriftvergleichs. Insbesondere bei Urkundsdelikten, aber auch in anderen – vornehmlich Vermögensdelikten – spielen vermeintlich von dem Beschuldigten stammende schriftliche Erklärungen eine wichtige Rolle. Es liegt daher nahe, dass die „Strafprozessvollmacht“ in Augenschein genommen und mit anderen „Schriftproben“ des Angeklagten verglichen wird. Außerdem kann die Unterschrift unter Strafprozessvollmachten einem Schriftsachverständigen „wertvolles“ Untersuchungsmaterial liefern.

Es kann für den Mandanten im Übrigen schädlich sein, wenn sich aus der „Strafprozessvollmacht“ – wie üblich – ein Hinweis auf den Ort und den Zeitpunkt des Verteidigerkontakts ergibt. Aus der Praxis sind den Verf. Fälle bekannt, in denen unmittelbar nach Vorlage einer „Strafprozessvollmacht“ Fahndungsmaßnahmen in Ortsnähe zu der Kanzlei des „bevollmächtigten“ Verteidigers eingeleitet worden sind. Denn insbesondere der im Ausland untergetauchte Mandant, dessen Verteidiger die Vollmacht noch nicht zu den Akten gereicht hat, kann nicht geladen werden (§ 145a Abs. 2 S. 1 StPO). Aber auch sonst kann es sich für den Mandanten als nachteilig erweisen, wenn er schon, bevor ihm rechtliches Gehör angeboten worden ist oder er auf andere Weise Kenntnis von einem gegen ihn gerichteten Verfahren erlangt hat, nach außen dokumentierbar einen Strafverteidiger mit seiner „Verteidigung“ beauftragt hat.⁶¹

Zu beachten ist ferner, dass die Rechtsmittelfrist bei Urteilen, die in Abwesenheit des Mandanten verkündet worden sind, mit der Zustellung beginnt, sofern nicht in den Fällen der

⁵⁵ Vgl. *Bockemühl*, in: ders., Handbuch des Fachanwalts Strafrechts, 4. Aufl. 2009, 2. Teil 1. Kap. Rn 11 ff.; *Danckert/Ignor*, in: Hamm/Lohberger (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 4. Aufl., 2002, Form. II.2. Anm. 5; *Knierim*, in: Volk(Hrsg.), MAH Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, § 7 Rn 75; krit. dagegen *Richter II/Tsambikakis*, in: Widmaier (Hrsg.), MAH Strafverteidigung, § 6 Rn 32.

⁵⁶ So *Danckert/Ignor*, a.a.O.

⁵⁷ *Knierim*, a.a.O.

⁵⁸ *Junker/Armatage*, Praxiswissen Strafverteidigung, Rn 6, die geltend machen, „zum einen ist die Diskussion für Gerichten und Behörden über die Notwendigkeit einer schriftlichen Vollmacht sinn- und fruchtlos, zum anderen ist die Vorlage einer Vollmacht z.B. zur Kontaktaufnahme mit einem inhaftierten Mandanten erforderlich. Daneben löst nur die bei den Akten des Gerichts befindliche Vollmachtsurkunde die gesetzliche Zustellungsvollmacht aus, die dem Verteidiger die Überwachung und Einhaltung von Fristen ermöglicht.“

⁵⁹ *Meyer-Gofner*, StPO, § 145a Rn 14.

⁶⁰ Vgl. *Kaiser*, NJW 1982, 1367, 1368; *Bockemühl*, in: ders., Handbuch des Fachanwalts Strafrechts, 2. Teil 1. Kap. Rn 15.

⁶¹ *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, Rn 122: „Eine Mitteilung zu den Akten des Gerichts oder der Ermittlungsbehörde ist nicht essentiell. Es wird sogar nicht selten zweckmäßig sein, die Übernahme der Verteidigung zunächst noch nicht anzuzeigen, z.B. wenn zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens der Mandant beraten sein will, die Sache aber nicht durch Auffahren von „Kanonen“ in ihrem Gewicht hochgetrieben und auffällig gemacht werden soll.“

§§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat (§ 314 Abs. 2 (Berufung) bzw. 341 Abs. 2 (Revision)).⁶²

Richter II / Tsambikakis weisen zudem mit Recht darauf hin, dass es nicht in jedem Fall eine „vertrauensbildende Maßnahme“ sei, einem Mandanten beim ersten Gespräch ein umfangreiches Regelwerk zur Unterschrift vorzulegen.⁶³ Schließlich kann eine Vollmacht im Einzelfall jederzeit nachgereicht oder eine Zustellungsbevollmächtigung in der Hauptverhandlung mündlich erklärt und zu Protokoll genommen werden.⁶⁴

Unabhängig von diesen Erwägungen, die (je nach Sachlage) gegen oder für die Vorlage einer „Strafprozessvollmacht“ sprechen können, verbietet es zu guter Letzt die Errungen-

schaft der Freien Advokatur, der Aufforderung, eine Vollmacht vorzulegen, unkritisch bzw. in vorausgehendem Gehorsam nachzukommen und dem in einer solchen Aufforderung enthaltenen Misstrauen gegenüber der Erklärung des Verteidigers, er habe die Verteidigung des Beschuldigten übernommen, Vorschub zu leisten.

⁶² Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 StPO die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.

⁶³ *Richter II / Tsambikakis*, in: Widmaier (Hrsg.), MAH Strafverteidigung, § 2 Rn 32.

⁶⁴ BGHSt 41, 303 (304).

Zur Zulässigkeit sog. Transborder Searches – Der strafprozessuale Zugriff auf im Ausland gespeicherte Daten¹

— Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Björn Gercke, Köln

Der Zugriff auf Daten durch Sicherstellung bzw. Beschlagnahme anlässlich von Durchsuchungen gehört zum Alltag des Strafverfahrens. Unabhängig davon, ob man entsprechend der herrschenden Ansicht in Rechtsprechung² und Literatur³ die Daten selbst oder mit der Gegenansicht⁴ aus dogmatischen Erwägungen die Datenträger als sicherstellungs- bzw. beschlagnahmefähig ansieht, besteht an der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Zugriffs grundsätzlich kein Zweifel.⁵ In der Praxis sind die Daten aus den unterschiedlichsten Gründen oftmals auf externen Servern gespeichert, auf die vom jeweiligen Rechner am durchsuchten Ort zugegriffen werden kann. Ein solcher Abruf ist regelmäßig jedenfalls ein Eingriff in das jüngst vom BVerfG kreierte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.⁶ Er wird innerhalb des Geltungsbereichs der StPO legitimiert durch den durch Gesetz vom 21.12.2007⁷ eingeführten § 110 Abs. 3 StPO: Danach ist bei der Durchsicht eines Speichermediums im Rahmen einer Durchsuchung auch der Zugriff „auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien [zulässig], soweit auf sie von dem Speichermedium [scil.: am Ort der Durchsuchung] aus zugegriffen werden kann [...], wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist.“

I. Grenzenlose virtuelle Welt

Die virtuelle Welt ist bekanntlich nicht an nationale Grenzen gebunden. Dies hat für die Strafjustiz eine Reihe materiell-

rechtlicher wie verfahrensrechtlicher Fragen aufgeworfen, deren sich der Gesetzgeber nur schrittweise angenommen hat.⁸ In rund 80 % der Fälle, in denen das Internet als Medium bei der Begehung oder Durchführung von Straftaten genutzt wird, ist für die Ermittlungsbehörden ein Zugriff auf im Ausland gespeicherte Daten erforderlich.⁹ Dies ist nicht nur dadurch bedingt, dass teilweise bewusst strafbare Inhalte ins Ausland verlagert werden, um vor Ahndung durch die hiesigen Straf-

¹ Überarbeitete schriftliche Fassung eines Gastvortrags des Verf. an der Universität Trier am 7.5.2009 (Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Mark A. Zöller).

² BVerfG NJW 2005, 1917; NJW 2006, 976.

³ Böckenförde, Die Ermittlung im Netz (2003), S. 274 ff.; Matzky, Zugriff auf EDV im Strafprozess (1999), S. 102 f.; Meininghaus, Der Zugriff auf E-Mails im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (2007), S. 212 ff.; Meyer-Goßner, 51. Aufl., § 94 Rn 16a.

⁴ Kemper, NSTZ 2005, 538, 541; Störing, Strafprozessuale Zugriffsmöglichkeiten auf E-Mail-Kommunikation (2007), S. 80; vgl. auch Bär, CR 1996, 675, 678, wonach die Daten nur dann Objektivität und damit Beschlagnahmefähigkeit erhalten, wenn sie auf einem Trägermedium gespeichert sind; dem folgend: Marberth-Kubicki, Computer- und Internetstrafrecht (2005), S. 167.

⁵ Bär, Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren (2007), Rn 407, der zutreffend darauf hinweist, dass „die Diskussion um die Reichweite des Gegenstandsbegriffs im Ergebnis eher theoretischen Charakter und weniger praktische Relevanz“ hat. Zum Ganzen auch: HK-StPO/B. Gercke, 4. Aufl., § 94 Rn 17 ff.

⁶ Vgl. BVerfG NJW 2008, 822.

⁷ BGBl 2007 I, S. 3198.

⁸ Vgl. Seitz, Strafverfolgungsmaßnahmen im Internet (2004), S. 1 ff.

⁹ Seitz a.a.O., S. 355 m.w.N.